

Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 40

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis Nr. 1, 50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 2. Oktober 1915

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
parallele oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

29. Jahrg.

Kollegen! Die Werbearbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder muß auch während des Krieges mit aller Kraft fortgesetzt werden. ∞

Gewerkschaften und Sozialistengesetz.

Fünfundzwanzig Jahre sind am 1. Oktober verflossen seit dem Fall des Ausnahmegesetzes, das zwölf Jahre lang der gesamten deutschen Arbeiterbewegung schwere Fesseln anlegte. Den äußeren Anlaß zur Schaffung dieses Gesetzes hatten die Attentate Höbels und Nobilings gegen den alten Kaiser gegeben. Zwar hatte keiner der beiden Attentäter mit der Sozialdemokratie oder mit der modernen Arbeiterbewegung überhaupt etwas zu tun; der verurteilte Klempnergehilfe Höbel war Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Südwests, Dr. Nobiling war Mitarbeiter staatsreuer Zeitungen und bekannte sich, soweit er sich über seine politische Gesinnung ausdrückte, zu nationalliberalen Ansichten. Aber der Reichskanzler Bismarck wußte kein anderes Mittel mehr, um der rasch anwachsenden sozialistischen Bewegung, die besonders durch die 1876 erfolgte Einigung der Eisenacher und der Lassalleaner an Werbekraft gewonnen hatte, Herr zu werden, und so griff er denn zu dem Mittel der ausnahmsgesetzlichen Unterdrückung.

Am 11. Mai 1878 gab Höbel unter den Linden in Berlin seine fehlgehenden Schüsse auf den Kaiser ab. Am 20. Mai bereits ging ein „Gesekentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ dem Reichstag zu. Der großen Mehrheit des Reichstages wollte es jedoch nicht einleuchten, daß die Tat eines verkommenen Idioten zu sühnen sei durch die Anebelung der aufstrebenden Arbeiterbewegung. Nach zweitägiger Debatte wurde die Vorlage mit 248 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Anschlag gegen die Volksherrschaft schien abgewendet. Da knallte, wiederum unter den Linden, am 2. Juni die Schrotflinte Nobilings, der den Kaiser leicht verletzte. Am 11. Juni beschloß der Bundesrat die Auflösung des Reichstages. Unter ungeheurem behördlichen Druck vollzogen sich die Neuwahlen. Kaum waren sie beendet, wurde der Reichstag auch schon berufen und der Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ veröffentlicht. Nachdem dieser Entwurf in zwölf Sitzungen beraten war, fand er am 19. Oktober 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen Annahme. Bereits zwei Tage später, am 21. Oktober, trat das Gesetz in Kraft.

Der Zweck des Gesetzes war nach dem § 1, alle Vereine, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden sämtliche politischen Vereine der Arbeiterschaft von der Bildfläche hinweggefegt. Aber dies Schicksal widerfuhr nicht nur den politischen Organisationen, auch die Gewerkschaften fielen der Gewaltpolitik zum Opfer. Mit den feierlichen Erklärungen, die der Vater des Gesetzes, Reichskanzler Bismarck, vor der Volksvertretung abgegeben hatte, stimmte das freilich schlecht überein. Er hatte erklärt, daß er „jede Bewegung fördern werde, die positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sei, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen“. Auch der nationalliberale Führer v. Bennigsen, der mit seiner Partei dem Ausnahmegesetz zustimmte, hatte den Schein erweckt, als sei an die Anwendung des Gesetzes auf die Gewerkschaften gar nicht zu denken. Er betonte besonders, daß die Arbeiter das Koalitionsrecht durch dies Gesetz nicht verlieren sollten, daß es ihnen vielmehr möglich bleiben solle, „nach und nach stetig wachsend den Anteil zu erhöhen, den sie an den Arbeitsprodukten haben“. Als jedoch das Gesetz in Kraft war, gab es für die mit seiner Durchführung betrauten Behörden keinen Unterschied mehr zwischen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Auch in den letzten

Wochen des Jahres 1878 verfielen neben 82 politischen Vereinen 17 gewerkschaftliche Zentralverbände und 62 lokale Fachvereine dem behördlichen Verbot. Daß daneben auch alle Unterstützungsvereine der Arbeiterschaft und selbst harmlose Bergnützlichkeitsklubs zertrümmert wurden, sei nur im Vorbeigehen erwähnt.

Von den sozialdemokratischen Blättern existierten nach dreiwöchiger Geltungsdauer des Gesetzes nur noch zwei, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Titel geändert hatten. Für die Arbeiterschaft war eine Zeit absoluter Nachtlosigkeit gekommen. Beim kleinsten Verstoß gegen das Ausnahmegesetz drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Industriegebiete (Berlin, Hamburg-Altona, Leipzig, Stettin, Frankfurt a. M. usw.) wurde der kleine Belagerungsstaat verhängt und auf Grund desselben alle halbwegs bekannten Organisationsmitglieder ausgewiesen, von ihrer Familie losgerissen. Die Folge war, daß zunächst eine Art Friedhofsruhe eintrat, die nach etwa drei Jahren zu der sogenannten „milden Praxis“ führte. Man gestattete wieder die Gründung von Vereinen und das Erscheinen von Arbeiterblättern. Bekten Unbes aber verfolgte man damit nur den Zweck, dem Spießhütchen, das auf die Arbeiterschaft losgelassen wurde, den nötigen Spielraum zu lassen. Die Arbeiter verstanden es vortrefflich, die bescheidene Bewegungsfreiheit, die sie erlangt hatten, zu ihrem Vorteil auszunützen. Da und dort entstanden wieder Fachvereine, die sich in den stärker vertretenen Berufen auch bald wieder zu Zentralverbänden zusammenschlossen. Lohnbewegungen entwickelten sich. Es wurde versucht, nachzuholen, was in den vorausgegangenen Jahren hatte verstimmt werden müssen.

Natürlich wurde diese Entwicklung der Dinge von der Regierung Bismarcks und ihren Organen mit Argusaugen verfolgt, und es fehlte nicht an polizeilichen und gerichtlichen Unterdrückungsmaßnahmen. Es bedeutete denn auch kaum eine neue Situation, als der Polizeiminister v. Puttkamer im Frühjahr 1886 seinen berühmten gewordenen Streifenlaß herausgab. Zwar suchte Puttkamer immer noch das Märchen aufrechtzuerhalten, daß „friedlichen“ Lohnkämpfen nichts in den Weg gelegt werden solle; im Reichstag bekannte er aber, daß für ihn hinter jedem Streit die Hydra der Revolution lauer. Von diesem Geiste war auch der Erlaß erfüllt, in dem es unter anderem hieß: „In dem Augenblick, wo durch Tatsachen jene den Umsturzbestrebungen dienende Tendenz bei einer Arbeitseinstellung zutage tritt, wird auch die Notwendigkeit gegeben sein, gegen die mit ihr zusammenhängenden öffentlichen Kundgebungen auf dem Gebiete der Presse sowie des Vereins- und Versammlungswesens die Vorschriften des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit derselben Strenge zur Anwendung zu bringen wie gegen jene Bestrebungen überhaupt.“ Besonders wurde die Ausweisung gegen die Führer der Streikbewegungen angewandt.

Druck erzeugt aber bekanntlich Gegendruck. Weber mit der politischen noch mit der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter wurden Bismarck und seine Helfershelfer fertig. Die Gewerkschaften wuchsen aufs neue heran. Auch die politische Bewegung hatte vereinsrechtliche Formen gefunden, die vom Ausnahmegesetz schwer zu treffen waren. Die ausgewiesenen wurden in ihrem neuen Wirkungskreis erfolgreiche Agitatoren der Ideen, die man mit der Ausweisung ausröten wollte. Von den Wahlen des Jahres 1881 an wandten sich die Arbeiter wieder in wachsender Zahl der Partei zu, die vernichtet werden sollte. Als so die Sozialdemokratie 1890 trotz des Ausnahmegesetzes zur stärksten Partei Deutschlands geworden war, gelang es Bismarck nicht mehr, im Reichstag eine Mehrheit für die nochmalige Verlängerung des fehlgeschlagenen Gesetzes zustande zu bringen. Bismarck fiel, das Ausnahmegesetz verankert im Ortus der Geschichte;

die Bewegung aber, zu deren Erdrosselung das Gesetz bestimmt war, hatte ihre brutalsten Gegner überwunden.

Ein noch gewaltigerer Aufstieg setzte jetzt ein. Aus den knapp 300 000 Gewerkschaftsmitgliedern, die am Schlusse des Jahres 1890 in Deutschland gezählt wurden, sind inzwischen mehr denn 2½ Millionen geworden. Nicht zuletzt haben auch die harten Verfolgungen der Gewerkschaften unter dem Ausnahmegesetz dazu beigetragen, den Eifer der Arbeiter im Ausbau ihrer Organisation zu steigern. Großes ist in den verfloffenen 25 Jahren geleistet worden. Viel größere Aufgaben aber stehen uns noch bevor. Unsere Arbeit hat, wenn auch keine Unterbrechung, aber doch eine gewaltige Störung erfahren durch den unheilvollen Weltkrieg. Sie wird, ungeachtet aller Widersände, siegesbewußt im vollen Umfange wieder aufgenommen werden, wenn der Friede wieder hergestellt ist.

Die Untauglichen.

Auch die Untauglichen werden jetzt noch einmal gemustert. Man nimmt an, daß sich das Leiden, das sie damals untauglich machte, bei vielen inzwischen gehoben hat und daß sie nun den verschiedenen Truppenteilen oder wenigstens dem Garnisondienste zugeführt werden können. Andererseits werden täglich viele, die draußen im Felde gestanden haben, als untauglich erklärt oder sie werden nunmehr für den Garnisondienst bestimmt oder als Soldaten für Arbeit in ihrem Berufe. So nimmt der Staat eine systematische Einteilung des Menschenmaterials nach der Gesundheit und den körperlichen und Fähigkeiten vor. Immer mehr wird gefiebt und organisiert. Draußen die Gesunden und Starke, in den Garnisonen die Schwächeren und im Arbeitsleben, natürlich mit Ausnahmen, diejenigen, die für jene militärischen Dienste nicht zu gebrauchen oder überflüssig sind.

Daß solche Einteilung nach körperlicher Kraft und Fähigkeit einem gesunden Grundgedanken entspricht, läßt sich nicht leugnen. Jeder auf dem Platze, für den ihn die Natur geschaffen, und da im Kriege die körperliche Kraft und Gesundheit der richtige leitende Maßstab ist, so soll mit Recht jeder auf dem Posten stehen, den seine körperliche Veranlagung erheischt.

Aber warum kennt man nur im Kriege solche planmäßige Organisation von einem festen Grundgedanken aus? Müßte nicht auch dem Leben des Friedens solche systematische Einteilung zugute kommen; müßte nicht auch da jeder zu finden sein, wofür ihn die Natur zwingt, die körperliche und geistige Veranlagung? Warum aber sieht da so oft der Schuster am Ratgeber, wie sich Weibel einmal ausdrückte, und der Professor auf dem Schusterstuhl? Weil die Voraussetzung zur Bildung heute noch eine private pekuniäre Unterlage ist, weil die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten heute noch vom Besitze des Geldes abhängig ist. Und darum sind all die Hunderttausende, die heute nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, in unnatürlicher Weise die „Untauglichen“.

Würde man auch diese Untauglichen einmal mustern: gar mancher hervorragende Ingenieur, der Veranlagung nach, gar mancher talentierte Philosoph, gar mancher hochbegabte organisatorische Kopf wäre darunter. Und wenn man andererseits die Menschen in Amt und Würden einmal mustern würde, dann würden gar viel „Untaugliche“ darunter zu finden sein.

Auch das friedliche Wirtschaftsleben wird darum einmal eine Musterung zu bestehen haben und darum haben sich diese „Untauglichen“ im heutigen Zusammenleben zu Kampforganisationen zusammengeschlossen, die ihnen allein die Tauglichkeit erringen können. Zwar ruht jetzt der Kampf, aber es ist nur eine Kampfpause. Wenn die Zeit militärischer Tauglichkeit oder Untauglichkeit vorüber, dann werden jene Untauglichen wieder auf ihrem Kampfplatze zu finden sein.

zuföhren. Angefichts dieser Sachlage bietet sich für die baugewerblichen Vertrauenspersonen noch jetzt Gelegenheit, bei den Ministereien der Einzelregierungen wegen Verbesserung dieser Vorschriften bei Neubauten vorstellig zu werden. Dabei würde zu beachten sein, daß hier neben der großen Zahl der ungelerten Arbeiter alle Bauberufe in Frage kommen. Gustav Heintze.

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.

Der Ausgang des gegenwärtigen Krieges für Deutschland wird nicht nur abhängen von dem Erfolg unserer Waffen, strategischer Ueberlegenheit deutscher Seerührer und der Tapferkeit unserer Truppen, er wird auch erheblich beeinflusst durch gutes Funktionieren der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch die Absperrungsmaßnahmen, die England herbeigeföhrt hat, werden der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Lebensmitteln starke Schwierigkeiten bereitet. Es muß versucht werden, möglichst mit den im Lande befindlichen Vorräten und im eigenen Lande erzeugten Lebensmitteln auszukommen.

Dies ist bei einer Bevölkerung von 70 Millionen, deren Bedarf zu einem Teil auf die Einfuhr bestimmter Artikel vom Auslande zugeschnitten war, keine leichte Aufgabe. Mit den getroffenen Maßnahmen kann namentlich die arbeitende Bevölkerung nicht immer einverstanden sein. Wiederholt ist deshalb auch in unserer Zeitung auf Fehler und Unterlassungsünden der Regierungskreise in dieser Frage aufmerksam gemacht und Protest dagegen erhoben worden; denn die Arbeiterschaft leidet schwer unter diesen Kriegsfolgen, und für große Massen werden gesundheitliche Schädigungen durch Unterversorgung nicht ausbleiben.

Um so erfreulicher ist es, daß die Arbeiterschaft selbst imstande war, durch ihre Organisationen auch auf diesem Gebiete in für die heilloslose Bevölkerung günstigem Sinne zu wirken und so wenigstens zu einem Teile beizutragen, daß ihre Interessen bei den Anpassungsmaßnahmen für den Lebensbedarf berücksichtigt werden.

Diese Wirkung üben die Konsumgenossenschaften aus. Auch dieser Organisation, die ihren Sitzpunkt in der Arbeiterschaft hat, waren vor dem Kriege in ihrer Entwicklung große Schwierigkeiten bereitet worden. Sie wurden ebenfalls als sozialistische und deshalb staatsfeindliche Bestrebungen von der Regierung und vielen Behörden bekämpft, wie auch die Gewerkschaften. Trotzdem entwickelten sie sich und konnten ihren Umfang von Jahr zu Jahr steigern.

Es ist dies auch nur zu natürlich. Die Konsumgenossenschaften sind darauf bedacht, ihren Mitgliedern gute Waren zu einem Preise zu beschaffen, der nicht durch private Gewinnlust beeinflusst ist. Neben der Warenbeschaffung erstreben die Genossenschaften auch die Herstellung von Verbrauchsgegenständen zu gesundlich einwandfreien Bedingungen, was ihnen zum Beispiel in einer Reihe von Städten bei der Herstellung von Brot und andern Nahrungsmitteln in eigenen Betrieben in glänzender Weise gelungen ist.

Die Leistungen der Genossenschaften veranlassen deshalb immer mehr Arbeiterfamilien, namentlich Arbeiterfrauen, die Mitgliedschaft zu erwerben; denn nur an Mitglieder durften bis zum Kriegsbeginn Waren abgegeben werden. Vor dieser Zeit zählten die Konsumgenossenschaften bereits 1 650 000 Mitglieder, und sie hatten im Jahre 1913 einen Warenumsatz von nahezu M. 675 000 000.

Daß die Haltung einer so großen Konsumentenorganisation einen Einfluß auf die Gestaltung des Warenmarktes ausüben kann, muß bei einiger Ueberlegung auch dem Laien einleuchten. In der Tat haben denn auch die Konsumgenossenschaften bis zu einem gewissen Grade preisbildend während der Kriegszeit gewirkt. Sie beteiligten sich nicht an der Verteuerung der Lebensmittel, die vielfach sofort einsetzte, als in den letzten Tagen vor Kriegsbeginn die Lebensmittelläden von den verängstigten Hausfrauen so stark in Anspruch genommen wurden. Auch nach der Kriegserklärung, als Höchstpreise für einzelne Waren festgesetzt worden waren und in der Praxis unter diesem Preis meist keine Waren abgegeben wurden, verfaulden die Konsumgenossenschaften noch immer zu den alten Preisen. Sie taten es so lange, bis sie selber beim Einkauf die Waren teurer bezahlen mußten und dadurch natürlich zu einer Preiserhöhung gezwungen waren. So war lange Zeit zum Beispiel das Brot erheblich billiger in den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften als in vielen Wädeläden, und manche Hausfrau wäre gerade in der Kriegszeit Mitglied der Genossenschaft geworden, wenn nicht jetzt die Beschränkung aufgehoben gewesen wäre, die Warenabgabe nur an Mitglieder gestattete. Nicht jede Käuferin sieht aber ein, daß sie durch ihren Beitritt die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften erhöhen hilft, sondern sie begnügt sich mit dem Vorteil, den ihr andere durch ihre Zugehörigkeit zur Organisation verschafft haben.

Die Kaufbedingungen in Geschäften mit so großem Warenumfang, wie ihn die Genossenschaften aufweisen, kann aber nicht ohne Einfluß auf die andern Geschäfte bleiben. Auch sind die Genossenschaften als Käufer in der Lage, auf die Bedingungen im Großhandel zu wirken. Und sie haben von dieser Möglichkeit nach Kräften Gebrauch gemacht, auch ihre Erfahrungen Regierungskreisen und Behörden zur Kenntnis gebracht und diese dadurch unterstützt in ihren Bemühungen, dem Nahrungsmittelwucher zu begegnen. Außerdem stellten sie ihre Läden und sonstigen Hilfsmittel den Behörden bereitwillig zur Verfügung bei dem Vertrieb der von diesen beschafften Lebensmittel. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Konsumgenossenschaften, die im Juni in Frankfurt a. M. tagte, hob der dortige Bürgermeister in der Begrüßungsansprache ausdrücklich hervor, daß die Behörden die Aufgabe, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu versorgen, nicht hätten erfüllen können, wenn nicht die Konsumgenossenschaften als Vorbild und als Hilfskräfte vorgehanden gewesen wären.

Es muß die Mitglieder der Genossenschaften mit Stolz und Freude erfüllen, wenn sie sehen, daß genossenschaftliches Wirken solche Resultate erzielen kann und erzielt hat. Ein recht bitterer Tropfen aber ist die Erkenntnis, daß eigentlich doch erst ein recht kleiner Teil der arbeitenden Bevölkerung von der Genossenschaftsbewegung erfaßt ist und ihr Einfluß

ein ganz anderer sein könnte, wenn erst die große Masse den Wert des Genossenschaftswesens erkannt hätte. Gerade in der Kriegszeit mit ihrer Teuerung, die nicht nur eine Folge der Grenzsperrung ist, wirkt diese Erkenntnis doppelt betrübend.

Bis jetzt ist die Eigenproduktion zum Beispiel noch verhältnismäßig gering. Zwar arbeiteten im Vorjahre bereits 4604 Personen in eigenen Betrieben der Genossenschaften bei der Warenerzeugung. Was bedeutet diese Ziffer aber im Vergleich zum Bedarf der Massen, die bei Ausdehnung der Eigenproduktion auch die Gewissheit hätten, daß für eine erhebliche Zahl Männer und Frauen geregelte und vorbildliche Arbeitsbedingungen geschaffen sind.

Daher bedeutet die Ausdehnung des Mitgliederkreises der Konsumgenossenschaften nicht nur Vergrößerung ihres Umfanges, sondern zu gleicher Zeit erhöhter Einfluß des konsumierenden Publikums auf die Arbeitsbedingungen und den Warenmarkt, was für die arbeitende Bevölkerung von großer Wichtigkeit ist. Die Kriegszeit hat uns dafür die besten Beweise gebracht.

Von unsern Kollegen im Felde.

Der Kollege S. Goris, Mitglied der Filiale Düsseldorf, hat als Auszeichnung das Eisenerne Kreuz erhalten. — Folgende Kollegen der Filiale Cassel sind während des Krieges ausgezeichnet beziehungsweise befördert worden: Heinrich Burghardt-Rixbitzold ist zum Unteroffizier befördert und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden; Heinrich Pfeiffer-Elgershausen ist zum Unteroffizier befördert und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden (leider schon gefallen); Wilhelm Müller-Phippinshof wurde zum Vizelfeldwebel befördert.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustande.

Essen a. d. Ruhr. Bei der hiesigen Firma Josef Stephan sind die Arbeitsverhältnisse recht einseitig und willkürlich — zugunsten des Arbeitgebers natürlich — ausgestaltet. Auch die Behandlung der Gehilfen läßt viel zu wünschen übrig, und Löhne werden nach Gutdünken gezahlt. Die Firma führt viele auswärtige Arbeiten aus, wobei die örtlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die beschäftigten Gehilfen gar nicht berücksichtigt werden. Wer die unten abgedruckte „Geschäftsordnung“ nicht unterschreibt, steigt oder darf überhaupt nicht ansagen. Eine Abschrift des interessantesten Dokuments wird nicht ausgehändigt. Nun, der Krieg geht ja auch wieder vorüber. Dann werden unsere Kollegen und ihre Organisationen dafür sorgen, daß Unternehmern, die die jetzige schwere Zeit für sich in so eigenartiger Weise nutzbar machen, die notwendige Ordnung angewöhnt wird. Vielleicht bietet sich auch schon vorher dazu passende Gelegenheit. Die Arbeitsordnung lautet:

Arbeitsordnung der Firma Josef Stephan.

1. Die Einstellung und Entlassung geschieht durch den zuständigen Vorarbeiter.
2. Beim Eintritt ist die Invalidentarte an den Vorarbeiter abzugeben. Ohne solche kann eine Einstellung nicht erfolgen.
3. Die Lohnzahlung geschieht Samstags bei Feierabend, und zwar bleiben der Freitag und der Samstag für die nächste Lohnzahlung stehen.
4. Bei freiwilligem Austritt im Laufe der Lohnperiode wird demnach der Lohn erst Samstag wie oben ausgezahlt. Auszahlungen im Laufe der Woche finden nicht statt, ausgenommen in Fällen wie unter Punkt 5 besagt.
5. Wird ein Gehilfe entlassen, so steht ihm das Recht zu, die Auszahlung seines Lohnes bei Schluß seiner Arbeit sofort zu verlangen.
6. Die Aushändigung der Invalidentarte bei Austritt geschieht auf geschäftlich schnellstem Wege vom Hauptkontor in Essen durch die Post, das ist innerhalb dreier Tage nach Austritt. Dies kommt allerdings vorwiegend bei freiwilligem Austritt in Frage, da bei Entlassung durch den Vorarbeiter die Karte in der Regel vorher angefordert werden kann. Ausgenommen hiervon ist eine unvorhergesehene plötzliche Entlassung. In diesem Falle ist der Postweg innerhalb dreier Tage maßgebend.
7. Eine Fahr-, Spesen- oder Zeitvergütung bei Einstellung von außerhalb, sei es durch das Hauptbureau in Essen oder sei es von einer andern Arbeitsstelle, wird nicht gewährt.
8. Kündigung findet in meinem Geschäft nicht statt, sondern das Arbeitsverhältnis wird in dem einen wie in dem andern Falle stets per sofort gelöst.

Von vorstehender Arbeitsordnung habe ich Kenntnis genommen und bin mit derselben voll und ganz einverstanden. Ebenfalls ist das Rauchen auf der Arbeitsstelle gänzlich untersagt, worauf selbiger sofort entlassen werden kann. Gelesen und unterschrieben. Vorstoß wird nur in dringenden Fällen gewährt. (Unterschrift.)

Anhang. Die von der Firma erhaltene Drahtbürste, Pinsel und Staubbesen hat jeder Gehilfe jeden Abend abzuliefern. Jeder Gehilfe ist hierfür haftbar und werden die verlorenen Sachen vom Lohne abgezogen. Gelesen und unterschrieben. (Unterschrift.)

Gewerkchaftliches.

Der Lederarbeiterverband setzt am 1. Oktober die Bestimmungen des Statuts über die Kranken- und Umzugsunterstützung und das Sterbegeld wieder in Kraft. Bei der Krankenunterstützung wird jedoch die Karenzzeit von vier auf 15 Tage erhöht. Die Arbeitslosenunterstützung kann noch nicht vollständig nach dem ältesten Statut in Kraft gesetzt werden.

Glatte Erpressung. In einer Metallarbeiterversammlung zu Berlin wies der angestellte Geschäftsführer darauf hin, daß von der Heeresverwaltung auf verschiedenen Anfragen und Beschwerden hin erklärt wurde, daß mit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Kriegsbeschädigten feinerlei Schädigung der übrigen Arbeiterschaft eintreten soll

und darf. Wenn irgendwo Schädigungen eintreten, so solle Beschwerde geführt werden, damit Mißstände, die sich durch die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten oder gar Gefangenen herausstellen, beseitigt werden können. Am guten Willen der Behörden werde es nicht fehlen.

Weiter werden die Mitglieder in all den Fällen, wo die Arbeiter in den Betrieben durch die Drohung mit dem Schützengraben veranlaßt werden sollen, sich mit schlechten Arbeitsbedingungen oder Verschlechterungen von bestehenden Arbeitsbedingungen zufriedenzugeben, er sucht, die Namen und die Stellung derjenigen, die mit diesen Drohungen kommen, anzugeben, damit auch diesen Mißständen gegenüber die nötigen Maßnahmen getroffen werden. Auf eine Beschwerde über diese Dinge ist von den Herren im Kriegsministerium erklärt worden, daß diese Drohung zum Zwecke der Lohnverschlechterung eine glatte Erpressung sei. Es werde dagegen seitens der Behörden mit aller Entschiedenheit eingeschritten werden.

Arbeiterversicherung.

Anrechnung der Kriegszeit als Beitragszeit in der Angestelltenversicherung. Wie bereits in den Tageszeitungen bekanntgegeben ist, hat der Bundesrat für die bei der Angestelltenversicherung Versicherten bedeutsame Verordnungen erlassen, die das Verhältnis der Kriegsteilnehmer zur Versicherung regeln. Unter andern werden danach die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege Militärdienste geleistet haben, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Diese Regelung entspricht nicht nur den allgemeinen Wünschen der Versicherten, sondern kommt auch den allgemein geäußerten Wünschen der Arbeitgeber in jeder Beziehung entgegen. Nicht betroffen werden von dieser Verordnung solche Versicherte, die vor Ausbruch des Krieges einer Ersatzklasse angehört haben. Es ist aber anzunehmen, daß von den Ersatzklassen ähnliche Vergünstigungen den Versicherten werden eingeräumt werden können. Recht wesentlich in der Verordnung ist weiter, daß Beiträge, die für die im Felde befindlichen Versicherten weitergezahlt wurden, zurückerstattet werden. Wer also freiwillig die Versicherung aufrechterhalten hat, sei es Arbeitgeber oder sei es der Versicherte, hat Anspruch darauf, seine Beiträge zurückerstattet zu erhalten.

Die Rückerstattung muß beantragt werden, und zwar ist für die Stellung dieser Anträge eine Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges festgesetzt worden. Alle Anträge auf Rückerstattung müssen, wenn es sich nicht um freiwillig Versicherte handelt, vom Arbeitgeber gestellt werden. Allen derartigen Anträgen muß ein Militärpapier des Versicherten beiliegen, aus dem hervorgeht, daß der Versicherte Kriegsteilnehmer gewesen ist. Es sei aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Anträge auf Rückzahlung nicht vor Ende des Krieges gestellt werden brauchen, da sie vorher eine Berücksichtigung auf Rückzahlung nicht haben werden. Wird ein Antrag auf Rückerstattung nicht gestellt, so verbleiben die gezahlten Beiträge dem Konto des Versicherten; eine Anrechnung der Kriegsmomente als Beitragszeiten findet aber insoweit nicht statt.

Hieraus geht hervor, daß es während der Dauer des Krieges nicht notwendig ist, für im Felde befindliche Angestellte, die obiger Versicherung angehören, noch weitere Beiträge zu zahlen.

Sozialpolitisches.

Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Ein am 7. September ergangener Kaiserlicher Erlass über die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre bestimmt folgendes:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist;
2. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg;
- b) sämtliche deutsche Schutzgebiete;
- c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet,

soweit sie vom Feinde gefährdet sind. Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Meeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuhtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

